

GEWERBESCHEIN

FÜR JEDE GEWERBLICHE TÄTIGKEIT BENÖTIGEN SIE EINEN GEWERBESCHEIN.

- ▲ Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Sie eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht durchführen wollen.
- ▲ Als „selbstständig“ gilt eine Tätigkeit dann, wenn sie auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.
- ▲ Als „regelmäßig ausgeübt“ gilt eine Tätigkeit dann, wenn angenommen werden kann, dass die Tätigkeit wiederholt wird oder die Tätigkeit üblicherweise längere Zeit in Anspruch nimmt.
- ▲ Schon die bloße Ankündigung der Eröffnung eines Gewerbebetriebs erfordert die Gewerbeberechtigung.

WELCHE GEWERBEBERECHTIGUNG ERFORDERLICH IST, HÄNGT VON DER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEIT AB.

Wer etwa typische handwerkliche Tätigkeiten verrichtet, benötigt einen Gewerbeschein in einem reglementierten Gewerbe (Handwerk) (z.B. Auto reparieren = Kraftfahrzeugtechniker, Möbelerzeuger = Tischlerhandwerk). Es gibt aber auch einzelne Tätigkeiten, die man nicht so einfach zuordnen kann, wo erst zu prüfen sein wird, welcher Gewerbeschein erforderlich ist und ob die notwendigen Voraussetzungen für die Gewerbeberechtigung erfüllt werden.

Bei solchen Fragen empfiehlt sich ein Gespräch mit der zuständigen Fachgruppe, Bezirksstelle oder dem Gründerservice der Wirtschaftskammer.

Vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen sind nur:

- ▲ selbstständige Berufe, die meist ohnehin durch andere Gesetze geregelt sind (z.B. ÄrztInnen, ApothekerInnen, NotarInnen, RechtsanwältInnen, WirtschaftstreuhänderInnen, ZiviltechnikerInnen, LandwirtInnen usw.) bzw.
- ▲ die „Neuen Selbstständigen“ (z.B. PsychologInnen, Psycho- und PhysiotherapeutInnen, Vortragende, GutachterInnen usw.).

Wenn Sie der Meinung sind, dass es sich bei der Tätigkeit, die Sie ausüben wollen, um keine gewerbliche Tätigkeit handelt, wenden Sie sich an die Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer. Dort erhalten Sie kostenlos und umfassend Auskünfte.

Quelle: Gründerservice der Wirtschaftskammer (www.gruenderservice.net)

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Die neuen Datenschutzbestimmungen gelten für **alle Unternehmen (unabhängig von der Größe des Unternehmens)** und daher sowohl für Ein-Personen-Unternehmen als auch für KMU und Großunternehmen), die in irgendeiner Art und Weise personenbezogene Daten **verarbeiten** (AuftragsverarbeiterIn) oder über die **Zwecke und Mittel** der Verarbeitung solcher Daten **entscheiden** (Verantwortliche Person).

Personenbezogene Daten sind z.B. Name, Adresse oder Geburtsdatum einer natürlichen Person.

Es gibt **nachträgliche Kontrollen durch die Datenschutzbehörde** (statt DVR-Meldungen Datenverarbeitungsregister-Meldungen bei der Datenschutzbehörde).

Für die Betroffenen wurden umfassenden Rechte eingeräumt, wie z.B. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht etc.

Für die Verarbeitung von Daten von Kindern verlangt die DSGVO eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern (oder des/der Erziehungsberechtigten), wenn das Alter des Kindes unter 16 Jahren liegt.

Es werden **hohe Strafen bei Verstößen** angedroht (Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes, je nachdem, welcher Betrag höher ist).

Wenn Sie bei der Verarbeitung der Daten auf Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben und Transparenz achten, liegen Sie auf der sicheren Seite.

- ▲ Rechtmäßigkeit: Die gesamte Verarbeitung beruht auf einem legitimen Zweck.
- ▲ Verarbeitung nach Treu und Glauben: Das Unternehmen zeigt sich verantwortlich und die Daten werden nicht über den legitimen Zweck hinaus verarbeitet.
- ▲ Transparenz: Unternehmen die betroffenen Personen über die Verarbeitungstätigkeiten bezüglich ihrer personenbezogenen Daten informieren.

Die DSGVO führt zu einer verstärkten Eigenverantwortung von Unternehmen durch Regelung u.a. folgender Pflichten:

- ▲ Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (sogenanntes „**Datenverarbeitungsverzeichnis**“)
- ▲ **Maßnahmen** zum Schutz personenbezogener Daten (z.B. Verschlüsselung der Daten)
- ▲ Zahlreiche **Informationspflichten**
- ▲ **Meldung von Datenschutzverletzungen**
- ▲ Bestellung eines/einer **Datenschutzbeauftragten** (in bestimmten Fällen, z.B. bei umfangreicher Verarbeitung „sensibler Daten“ als Kerntätigkeit des Unternehmens)
- ▲ **Datenschutz-Folgenabschätzung** bei Verarbeitungen mit voraussichtlich hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

Ausführliche Informationen zum Thema „Pflichten von Unternehmen“ finden sich auf USP.gv.at.

Quelle: Gründerservice der Wirtschaftskammer (www.gruenderservice.net) / www.help.gv.at